

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):

1. Dachform: Satteldach
2. Dachdeckung: Rotbraune Färbung
3. Dachvorsprung: Mindestens 50 cm
4. Dachgaupen: Die Länge der Gaupen darf  $\frac{1}{3}$  der Firstlänge nicht überschreiten.
5. Kniestock: Höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Sparrenschwelle.
6. Fassaden: Helle Farbgebung, Pastellfarben sind zu vermeiden.
7. Garagen: Massive Bauweise, Flachdach oder ein- bzw. angebaut an das Hauptgebäude unter derselben Dachfläche.
8. Antennen: Es ist nur eine Antenne pro Haus zulässig. Sie ist so anzuordnen, daß sie optisch nicht stört.
9. Geländegestaltung: Das natürliche Gelände ist weitgehend zu erhalten. Auffüllungen dürfen gegenüber dem vorhandenen Gelände die Höhe von 1 m nicht überschreiten.
10. Sichtschutzwände und Pergolas: Sie dürfen höchstens 2,20 m hoch sein und müssen mit den Gebäuden abgestimmt sein. Ihr Abstand muß mindestens 2 m von öffentlichen Verkehrsflächen betragen.
11. Außenanlagen: Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten. Höhe der Einfriedigungen bis 80 cm. Hecken müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mind. 50 cm Abstand haben. Gartenmauern und -Pfeiler sind unzulässig.
12. Niederspannungsleitungen: Sie sind zu verkabeln.
13. Verminderung von Lärmbelästigung: Zur B 33 und K 7747 gerichtete Fenster und Türen sind mit erhöhtem Schallschutz auszuführen.